

BERECHNUNGSBOGEN | PKW-UNFALLKOSTEN

Zur Vorlage beim Finanzamt

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

Allgemein

1. Der Unfall ereignete sich auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*1
 in (Ort)
 Auswärtstätigkeit Fortbildung Familienheimfahrt
2. Der Unfall ereignet sich am/um (Datum) (Uhrzeit)
3. Das Fahrzeug wurde angeschafft am
4. Ich bin Besitzer des Pkw's ja nein (Eigentümer und Anschrift)
5. Beweisunterlagen zur Schuldfrage liegen vor ja (z. B. Polizeibericht, Gerichtsurteil, Strafbefehl) nein
6. Unfallschilderung (Zeugen)

Der Unfall wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht!

Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

1. Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) Pkw nicht älter als 8 Jahre

Totalschaden fortbestehende Wertminderung bzgl. technischer Mängel (noch) nicht durchgeführte Reparatur	€
Anschaffungskosten (Kaufpreis bei Anschaffung)	€
abzgl. „fiktive“ Afa	
Gewöhnliche Nutzungsdauer*2: 8 Jahre bzw. 96 Monate	
Nutzungsdauer bis zum Unfallzeitpunkt = Monate	
= „fiktive“ Afa Anschaffungskosten x Monate/96 Monate	- €
= steuerlicher Buchwert bzw. Restwert im Zeitpunkt des Unfalls	= €
abzgl. Verkehrswert nach dem Unfall bzw. Schrottwert (z. B. Gutachten)	- €
Summe der abziehbaren AfaA (1)	= €

2. Reparaturkosten

.....	€
.....	€
Summe der Reparaturkosten (2)	= €

3. Sonstige Unfallkosten

Bergen, Abschleppen, ggf. Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst	€
Gutachterkosten, Rechtsanwalt-/Gerichtskosten	€
Fahrtkosten zur Reparaturwerkstatt, Gutachter, Gericht etc.: km x 0,30 €	€
Abmelden des Fahrzeuges, Kosten für Leihwagen, Arztkosten, Krankenhauskosten, Sonstiges	€
Summe der sonstigen Unfallkosten (3)	= €

4. Summe der abziehbaren Unfallkosten

Summe der abzugsfähigen AfaA (1)	€
Summe der Reparaturkosten (2) – Ansatz sofern nicht Summe 1	+ €
Summe der sonstigen Unfallkosten (3)	+ €
abzgl. steuerfreie Erstattungen (z. B. Versicherungsleistungen etc.)	- €
Summe der abziehbaren Unfallkosten	= €

Hinweis:

*1 Vom BFH wurde zu Ungunsten entschieden, dass Unfallkosten auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte nicht abzugsfähig sind (BFH-Urteil v. 19.12.2019 - VI R 8/18). Beantragen Sie die Kosten weiterhin und bei Ablehnung, berufen Sie sich auf das BMF v. 18.11.2021 Rn. 1 und Rn. 30 und auf H 9.10 "Unfallschäden" LStH.

*2 Die Finanzämter legen in der Regel für Pkw eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde. Sie sollten für die Ermittlung der "fiktiven" Abschreibung eine Nutzungsdauer von 8 Jahren berücksichtigen. Die längere Nutzungsdauer von 8 Jahren führt zu einer höheren Afa und ermöglicht die Berücksichtigung des Unfalls auch noch im 7. und 8. Jahr (BFH-Urteil v. 21.8.2012 - VIII R 33/09).

